

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 318/86

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Handelsvertreters Joachim N[REDACTED], W[REDACTED]straße 61,
M[REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] als Ab-
wicklerin der Kanzlei des ver-
storbenen Rechtsanwalts
Dr. [REDACTED] -

gegen

die S[REDACTED] Lebensversicherungs- und Rentenanstalt,
Versicherungsgenossenschaft auf Gegenseitigkeit, vertreten
durch den Hauptbevollmächtigten Dipl. Math. Günther H[REDACTED],
L[REDACTED]straße 8-10, M[REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rott-
müller, Dr. Lang, Dehner und Dr. Zopfs

am 13. Januar 1988

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 20. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
in Hamm vom 5. Dezember 1986 wird nicht
angenommen.

Der Kläger trägt die Kosten der Revision.

Gründe:

Die Sache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Die
Revision verspricht auch keinen Erfolg.

Der Senat versteht die rechtsfehlerfreien tatsäch-
lichen Feststellungen des Berufungsgerichts dahin, daß
beim Kläger bereits im Mai 1984 ein Zustand vorlag, der
bei rückschauender Betrachtung eine Wiederherstellung
einer (zumindest halben) Arbeitskraft innerhalb abseh-

- 3 -

barer Zeit nach dem Stand der Wissenschaft nicht mehr zu-
ließ. Infolgedessen kommt es auf die im Berufungsurteil
erörterte Frage, ob die Bedingungen der Beklagten eine
Prognose darüber verlangen, für welchen Zeitraum der Ver-
sicherte voraussichtlich krankheitsbedingt an der Aus-
übung seines Berufs gehindert ist, nicht an.

Dr. Hoegen

Rottmüller

Dr. Lang

Dehner

Dr. Zopfs

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

